

Regelungen zu Fehlzeiten im Unterricht und bei Leistungsüberprüfungen

In der Studienstufe gelten folgende Regelungen für den Fall, dass Schülerinnen oder Schüler aus einem wichtigen Grund nicht am Unterricht oder an Leistungsüberprüfungen teilnehmen können.

1. An Fehltagen müssen nicht volljährige Schülerinnen und Schüler durch ein Elternteil bis spätestens 8.30 Uhr über UNTIS unter Angabe eines Grundes als abwesend gemeldet werden. Etwaige Atteste/Krankschreibungen/Nachweise können der Abwesenheitsmeldung angehängt werden. Der Status jeder Abwesenheit ist zunächst „unentschuldigt“. Die Lehrkräfte setzen den Status in der Regel am Ende einer Woche oder wenige Tage später auf „entschuldigt“.
2. Wenn Schülerinnen und Schüler Leistungsüberprüfungen (Klausuren oder Präsentationsleistungen) aus gesundheitlichen Gründen versäumen, muss zu der in Punkt 1 genannten Abwesenheitsmeldung nachträglich stets eine ärztliche Bescheinigung hochgeladen werden. Andernfalls wird die Leistungsüberprüfung mit 0 Punkten als nicht erbrachte Leistung bewertet.
3. Wenn Schülerinnen und Schüler während eines Unterrichtstages aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, weiter am Unterricht teilzunehmen, muss eine mündliche Abmeldung bei einer an diesem Tag unterrichtenden Lehrkraft und zusätzlich im Schulbüro erfolgen.
4. Beurlaubungswünsche von bis zu einem Tag Dauer (z.B. Gerichtstermin, außergewöhnliche Familienangelegenheiten, Fahrprüfungen) müssen frühzeitig beim Tutor oder der Tutorin beantragt werden. Im Falle der Genehmigung sind zusätzlich alle Fachlehrkräfte zu informieren, bei denen Stunden versäumt werden. Andernfalls gelten diese Fehlzeiten als unentschuldigt.
5. Längerfristige Beurlaubungswünsche ab zwei Tagen Dauer müssen rechtzeitig und schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. Im Falle der Genehmigung sind der Tutor oder die Tutorin sowie alle Fachlehrkräfte zu informieren, bei denen Stunden versäumt werden. Andernfalls gelten diese Fehlzeiten als unentschuldigt.
6. Können Referate oder andere Teamleistungen aus gesundheitlichen Gründen absehbar nicht zum vereinbarten Termin stattfinden, müssen die jeweilige Fachlehrkraft sowie ggf. Mitreferentinnen und Mitreferenten möglichst frühzeitig darüber informiert werden.
7. Wer schul-, aber nicht sportfähig ist, darf dem Sportunterricht nur fernbleiben, wenn er oder sie von der unterrichtenden Sportlehrkraft ausdrücklich freigestellt wurde. Längerfristige, ärztlich attestierte Schulsportbefreiungen müssen stets bei der unterrichtenden Sportlehrkraft eingereicht werden.
8. Zu Beginn jeder Leistungsüberprüfung trifft der Schüler oder die Schülerin die Entscheidung, ob er oder sie gesundheitlich in der Lage ist, sie vollständig zu bearbeiten. Eine begonnene und dann abgebrochene Aufgabenbearbeitung wird in der zum Zeitpunkt des Abbruchs vorliegenden Form gewertet. Die Leistungsüberprüfung kann in diesem Fall nicht wiederholt werden.

Hinweis: Das Hamburgische Schulgesetz §28 Abs. 6 sieht vor, dass nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht die Abschlussschulung eingeleitet werden kann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler „im Verlauf eines Monats insgesamt zwanzig Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder wenn durch ihre oder seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten.“